

Neue Gewerbeabfallverordnung: Wichtige Änderungen für Sie als Abfallerzeuger

Wann tritt die Verordnung in Kraft?

- Am 01. August 2017

Was sind die wesentlichen Inhalte?

- Die Pflichten liegen beim Abfallerzeuger, nicht beim Entsorger.
- Abfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst und vorrangig dem Recycling zugeführt werden.
- Falls dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden.
- Gemischt erfasste Abfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, welche die Anforderungen der GewAbfV erfüllt.
- Der Abfallerzeuger ist gegenüber den Aufsichtsbehörden verpflichtet, eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen und vorzuhalten.
- Für Gewerbekunden, die bereits 90 % ihrer Abfälle trennen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

Gibt es rechtliche Risiken bei Nichteinhaltung?

- Bußgelder von bis zu 100.000 €
- Eintrag ins Gewerbezentralregister

Welche Abfälle müssen bereits am Entstehungsort getrennt erfasst werden?

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle, d.h. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle
- ggf. weitere industriespezifische Abfallfraktionen

Welche Bau- und Abbruchabfälle sind bereits auf der Baustelle zu trennen?

- Glas (AVV 17 02 02)
- Kunststoffe (AVV 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (AVV 17 02 01)
- Dämmmaterialien (AVV 17 06 04)
- Bitumengemische (AVV 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02)
- Beton (AVV 17 01 01)
- Ziegel (AVV 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03)

Wie lauten die Ausnahmeregelungen?

1. Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle nach Vorgabe der Verordnung und in Abstimmung mit der Anlage gemischt zu sammeln (z.B. bei sehr geringen Mengen oder beengten räumlichen Verhältnissen).

Gemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen sind in jedem Fall einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Für den Bereich Bau- und Abbruchabfälle gilt:

- Abfallgemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
 - Abfallgemische, die überwiegende Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.
 - Die Dokumentationspflichten für Bau- und Abbruchmaßnahmen greifen erst, wenn ein Volumen von insgesamt 10 Kubikmeter für alle anfallenden Abfälle überschritten wird.
2. Ist die Vorbehandlung technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, dürfen die Abfallgemische einer anderen hochwertigen insbesondere energetischen Verwertung zugeführt werden.
 3. Für Gewerbetunden, die bereits 90 % ihrer Abfälle trennen, entfällt die Pflicht zur Weitergabe von Abfallgemischen an eine Vorbehandlungsanlage ebenfalls. Auch sie dürfen das verbleibende Abfallgemisch einer sonstigen ordnungsgemäßen hochwertigen z. B. energetischen Verwertung zuführen.

Wie sind diese Ausnahmeregelungen nachzuweisen?

zu 1/2. Die getrennte Erfassung der Abfälle sowie Abweichungen hiervon sind vom Abfallerzeuger zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist u. a. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.

zu 3. Der Abfallerzeuger muss bis zum 31. März des Folgejahres seiner zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen. Dieser muss durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft sein.

Ausnahme: Im Kalenderjahr des Inkrafttretens der Verordnung muss dieser Nachweis der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten vorgelegt werden (Dokumentationszeitraum Mai - Juli 2017)

Wie können wir Ihnen helfen?

- Wir erörtern mit Ihnen Ihre Abfallsituation vor Ort.
- Wir unterstützen Sie bei den notwendigen Dokumentationen.
- Wir verarbeiten gemischte Abfälle in eigenen Vorbehandlungsanlagen gemäß der GewAbfV.
- Wir kooperieren mit Sachverständigen, die Ihnen die Ausnahmeregelung bestätigen.